**Beratungsvorlage****Nr. 96/2023**

Ingeborg Patzke

 öffentlich

nichtöffentlich

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Ausschuss für Bildung, Soziales und Sport	23.10.2023	zur Beschlussfassung

TOP**Festlegung der Grenzen für angemessene Kosten der Unterkunft ab 01.01.2024****Beschlussvorschlag**

Der Ausschuss für Bildung, Soziales und Sport beschließt, die Grenzen für angemessene Kosten der Unterkunft im Landkreis Lindau (B) nach § 22 SGB II und § 35 SGB XII mit Wirkung ab 01.01.2024 wie folgt festzulegen (Kaltmiete mit kalten Nebenkosten pro Monat in €):

Vergleichsraum	1-Personen-Haushalt	2-Personen-Haushalt	3-Personen-Haushalt	4-Personen-Haushalt	5-Personen-Haushalt
westl. Landkreis	600,00 €	760,00 €	860,00 €	1.040,00 €	1.300,00 €
östl. Landkreis	520,00 €	650,00 €	720,00 €	890,00 €	990,00 €

Westl. Landkreis:

Bodolz, Hergensweiler, Lindau, Nonnenhorn, Sigmarszell, Wasserburg und Weißensberg

Östl. Landkreis: Gestratz, Grünenbach, Heimenkirch, Hergatz, Lindenberg, Maierhöfen, Oberreute, Opfenbach, Röthenbach, Scheidegg, Stiefenhofen und Weiler-Simmerberg

Finanzielle Auswirkungen	
<input type="checkbox"/>	Keine
<input checked="" type="checkbox"/>	Folgekosten

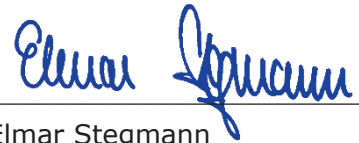
Lindau (Bodensee), 29.09.2023



Ingeborg Patzke
Stv. Fachbereichsleiterin



Carina Seiler
Geschäftsbereichsleiterin



Elmar Stegmann
Landrat

Sachverhalt

Bei der Berechnung der Höhe der Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II) und der Höhe der Sozialhilfe (SGB XII) werden nach § 22 SGB II und nach § 35 SGB XII Kosten der Unterkunft und Heizung in tatsächlicher Höhe berücksichtigt, soweit diese angemessen sind. Bis zu welcher Grenze Kosten der Unterkunft und Heizung angemessen sind, hat der Gesetzgeber nicht festgelegt. Die Grenze muss jeder Träger entsprechend seinen örtlichen Gegebenheiten selbst ermitteln und festlegen. Die Ermittlung muss nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes nach einem schlüssigen Konzept erfolgen.

Die letzte Anpassung der Grenzen der Angemessenheit ist entsprechend dem Beschluss des Ausschusses für Bildung, Soziales und Sport vom 18.10.2021 mit Wirkung ab 01.01.2022 erfolgt. Grundlage des Beschlusses war das von der Firma empirica erstellte schlüssige Konzept zur Herleitung von Mietobergrenzen.

Die Firma empirica wurde beauftragt, das Konzept erneut zu aktualisieren und der Entwicklung der Mieten anzupassen. Ein Vertreter der Firma empirica wird das Konzept in der Sitzung inhaltlich und methodisch erläutern. Nach diesem Konzept ergeben sich folgende Richtwerte für angemessene Kosten der Unterkunft mit kalten Nebenkosten:

Vergleichsraum	1-Personen-Haushalt	2-Personen-Haushalt	3-Personen-Haushalt	4-Personen-Haushalt	5-Personen-Haushalt
westl. Landkreis	600,00 €	760,00 €	860,00 €	1.040,00 €	1.300,00 €
östl. Landkreis	520,00 €	650,00 €	720,00 €	890,00 €	990,00 €

Westl. Landkreis:

Bodolz, Hergensweiler, Lindau, Nonnenhorn, Sigmarszell, Wasserburg und Weißensberg

Östl. Landkreis:

Gestratz, Grünenbach, Heimenkirch, Hergatz, Lindenberg, Maierhöfen, Oberreute, Opfenbach, Röthenbach, Scheidegg, Stiefenhofen und Weiler-Simmerberg

Bei Haushalten von mehr als fünf Personen muss die Grenze der Angemessenheit im Einzelfall bestimmt werden. Die Heizkosten bzw. die Heizkostenvorauszahlungen sind nicht in den Richtwerten enthalten. Diese werden in tatsächlicher Höhe zusätzlich berücksichtigt, soweit kein unwirtschaftliches Verhalten vorliegt.